

Informationen und Anweisungen

für Fahrer und Roadblocker bei der Ausfahrt von Kids in Emotion e. V.

Als Veranstalter dieser Ausfahrt und dem anschließendem Kinderfest (nachfolgend Versammlung) werden uns von den Genehmigungsbehörden einige Auflagen erteilt, die ausnahmslos eingehalten werden müssen. Wird dagegen verstoßen, so kann jederzeit die Genehmigungsbehörde die Veranstaltung beenden.

Für einen schönen Tag bitten wir darum, folgende Anweisungen und Informationen zu beachten.

1. Anweisungen

1.1 Ordnungsverpflichtungen einer Versammlung (Art. 5 BayVersG)

Jeder ist in seiner Grundrechtsausübung frei, hat jedoch den Ordnungsverpflichtungen einer Versammlung Folge zu leisten.

1.1.1 Weisungsbefugnis

Den Anweisungen der Polizei vor Ort, des Versammlungsleiters (Kids in Emotion e.V.) und der benannten Ordner, ist Folge zu leisten. Ebenso den Erste-Hilfe-Mitarbeitern.

1.1.2 Ausschluß von der Versammlung

Wer aus der Versammlung ausgeschlossen wird, hat sie unverzüglich zu verlassen (Art. 5 Abs. 2 BayVersG). Ein Ausschluss kann allein durch die Polizei erfolgen (Art. 15 Abs. 5 BayVersG).

1.1.3 Auflösung der Versammlung

Wird diese Versammlung aufgelöst, haben sich alle teilnehmenden Personen unverzüglich zu entfernen (Art. 5 Abs. 3 BayVersG). Eine Auflösung kann allein durch die Polizei erfolgen (Art. 15 Abs. 4 BayVersG).

1.1.4 Verbot von Aktivwaffen und Schutzwaffen

Es ist verboten, sog. Aktivwaffen (z.B. Gummiknüppel, Schlagringe, Tränengassprays, Baseballschläger, Steine) bei Versammlungen mit sich zu führen oder auf dem Weg zu Versammlung mit sich zu führen, zur Versammlung hinzuschaffen oder sie zur Verwendung bei dieser Versammlung bereitzuhalten oder zu verteilen (Art. 6 BayVersG).

Auch das Mitführen von sog. Schutzbewaffnung (zur Abwehr von Vollstreckungsmaßnahmen –Art.16 Abs.1 BayVersG) ist verboten.

1.1.5 Verstoß zu 1.1.2 und 1.1.3 und 1.1.5

Ein Verstoß ist gem. Art. 21 Abs. 2 Nr. 2 , 3 und 8 BayVersG bußgeldbewehrt.

1.2 Aufstellung auf den Parkflächen

Die Aufstellung erfolgt nach Anweisung der Ordner und Polizei vor Ort.

1.3 Nutzung der Fahrbahn

Die Benutzung der Gegenfahrbahnen ist nicht gestattet.

Triker, Motorrad mit Beiwagen, Quad- und ATV-Fahrer (Mehrspurige Fahrzeuge) fahren unbedingt ganz rechts.

Für Rettungsfahrzeuge ist im Bedarfsfall ein Zufahrtsweg freizumachen.

1.4 Fahrzeugkorso

Kreuzungen und Einmündungen mit Rotlicht zeigenden Lichtzeichenanlagen dürfen nur auf Weisung der Polizei befahren werden. Das Spitzenfahrzeug der Polizei gibt die Geschwindigkeit vor und darf nicht überholt werden.

Der maximale Abstand zum Vordermann, ist der Geschwindigkeit anzupassen.

Roadblocker unterstützen hier die Polizei vor Ort. Diese weist den Roadblocker ein und zeigt an, welche Kreuzung bzw. Einmündung für den Korso gesperrt wird.

Der Roadblocker hat hier die Pflicht, auf die Fahrzeuge/Fußgänger zu achten, die eine Kreuzung überqueren oder von der Einmündung kommen und diese für die Dauer des Korsos aufzuhalten. Sein Fokus sollte hierauf gerichtet sein.

1.5 Warnweste für Roadblocker

Die ausgegebene Warnweste ist zu tragen.

Die Nummer muss sichtbar sein.

1.6 Fahrzeugeinsatz

Diese Versammlung ersetzt nicht die verbleibenden Rechtspflichten die sich aus dem Straßenverkehrsgesetz (StVG), der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO), der Verordnung über die Zulassung von Fahrzeugen zum Straßenverkehr (FZV) oder aus dem Pflichtversicherungsgesetz für Kraftfahrzeughalter (Pflichtversicherungsgesetz) ergeben können.

1.6.1 gültige Hauptuntersuchung

Für diese Versammlung muss das Fahrzeug eine gültige Hauptuntersuchung haben.

Die Hauptuntersuchung ist gem. §29 StVZO bis zum letzten Tag des Monats gültig, der auf der HU-Plakette steht.

1.6.2 KFZ-Versicherung

Das Fahrzeug muss eine gültige KFZ-Versicherung haben.

1.7 Fahrbekleidung

Es wird darauf hingewiesen, dass die Fahrzeugführer eine für den Straßenverkehr geeignete Bekleidung zu tragen haben.

2. **Recht am Bild**

2.1 Mir ist bekannt, dass in Zusammenhang mit der Veranstaltung Kids in Emotion Foto- oder Filmaufnahmen von den Teilnehmern/innen und/oder Erziehungsberechtigten gemacht werden

2.2 Mir ist ebenfalls bekannt, dass diese Bilder für Werbe- und Promotionzwecke des Veranstalters sowie für die Homepage www.kids-in-emotion.de verwendet werden sollen.